

# Entwurf Nichtraucherschutzsatzung Bad Blankenburg

## § 1 Ziel der Satzung

- (1) Diese Satzung dient dem Schutze aller Einwohner der Stadt Bad Blankenburg und ihrer Ortsteile vor den gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Rauchens und insbesondere auch dem Schutze der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Blankenburg und ihrer Ortsteile, sowie vor den Belästigungen, die mit dem Rauchen einhergehen.
- (2) Soweit das Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundes Nichtraucherschutzgesetz; BGBl. I S. 1595) vom 20. Juli 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 bereits ein Rauchverbot vorsieht, findet diese Satzung keine Anwendung.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf private Grundstücke.

## § 2 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten
  1. in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bad Blankenburg,
  2. an Schulen und Kindergärten nach Maßgabe des § 3,
  3. an Bushaltestellen nach Maßgabe des § 4.
- (2) Das Rauchverbot nach Abs. 1 Nr. 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen.

## § 3 Rauchverbot an Schulen und Kindergärten

- (1) Vor der staatlichen Grundschule „Friedrich Fröbel“, der staatlichen Geschwister-Scholl-Regelschule und dem AWO-Kindergarten „Fröbelhaus“ ist das Rauchen in den in der Anlage 1 zu dieser Satzung gekennzeichneten Flächen verboten.
- (2) Vor dem DRK-Kindergarten „Sebastian Kneipp“ ist das Rauchen in den in der Anlage 2 zu dieser Satzung gekennzeichneten Flächen verboten.
- (3) Vor dem Kindergarten „Am Eichwald“ ist das Rauchen in den in der Anlage zu 3 zu dieser Satzung gekennzeichneten Flächen verboten.
- (4) Weitere Rauchverbote in Verbindung mit den beiden vorbezeichneten Schulen kann das Ordnungsamt im Einzelfall für eine Zeit von nicht mehr als einem Monat durch Allgemeinverfügung anordnen, wenn dies zum Schutze der Jugend oder der Gesundheit der Schüler dringend erforderlich ist.

## § 4 Rauchverbot an Bushaltestellen

- (1) An den Bushaltestellen an denen Schulbusverkehr stattfindet ist in der Zeit des Schulbusverkehrs das Rauchen im Umkreis von zehn Metern um die Bushaltestelle verboten.
- (2) An allen anderen Bushaltestellen oder außerhalb des Schulbusverkehrs ist das Rauchen im Umkreis von fünf Metern um die Bushaltestelle verboten.
- (3) Die Verbotsflächen ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung. Weichen die so festgesetzten Verbotsflächen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ab, so gelten nur die Verbotsflächen in dem Ausmaß, wie sie sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung ergeben.
- (4) § 3 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anordnung für eine Zeit von nicht mehr als zwei Wochen erfolgt.

## **§ 5 Weitere Anwendungsfälle**

(1) Unter Rauchen im Sinne dieser Satzung fällt auch das Inhalieren nicht nikotinhaltiger Dampfwolken mittels elektronischer oder teilelektronischer Hilfsmittel (E-Zigarette), soweit hierdurch Personen in den Rauchverbotsbereichen verdrängt werden könnten oder belästigt werden oder eine Gefährdung der Jugend zu besorgen ist.

(2) Weiterhin kann das Ordnungsamt im Einzelfall durch Allgemeinverfügung ein örtlich und auf höchstens zwei Wochen beschränktes Rauchverbot zum Schutze der Jugend oder der Gesundheit der Einwohner anordnen, wenn dies dem Schutze der Teilnehmer eines nur vorübergehenden Ereignisses dringend erforderlich ist.

## **§ 6 Befreiungen**

(1) Das Ordnungsamt kann auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von den vorstehenden Rauchverboten erteilen, wenn auf anderem Wege als durch das Rauchverbot die Ziele nach § 1 Abs. 1 erreicht werden können oder eine Teilbefreiung die Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 nicht gefährdet.

(2) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies der Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 dient.

(3) Eine vollständige Befreiung kann nicht unbefristet erteilt werden.

(4) Eine Teilbefreiung soll nur befristet werden, wenn dies beantragt ist oder ansonsten eine Gefährdung der Ziele nach § 1 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden kann.

## **§ 7 Hinweise**

(1) Auf das Rauchverbot ist vor Ort hinzuweisen.

(2) Die Ausdehnung des Rauchverbotes soll vor Ort nur dann gekennzeichnet werden, wenn dies tunlich ist. Eine Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn die Ausdehnung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten offenkundig ist.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 raucht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Allgemeinverfügung, die auf Grund von §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 4 oder 5 Abs. 2 erlassen worden ist, raucht. Hierauf soll in der Allgemeinverfügung hingewiesen werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 19 Abs. 1 S. 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro; die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tage des Monats, der auf ihre Bekanntmachung folgt, in Kraft.